

Forum 4: Schnittstelle Jugendhilfe - Familiengericht

Bestellung eines Vormunds, wenn das Kind in der Herkunftsfamilie bleiben soll

1. Vorratsbeschlüsse sind unzulässig: Eine vorsorgliche Entziehung des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts) hat zu unterbleiben.
2. Ein Beschluss, in dem das Familiengericht Vormundschaft anordnet und gleichzeitig dem Vormund aufgibt, das Kind in der Familie zu lassen, ist von der Aufsichtsbefugnis des Familiengerichts nicht gedeckt. Präventive Gebote oder einstweilige Maßnahmen des Familiengerichts sind nur ausnahmsweise zulässig.
3. Entscheidet sich der Vormund für einen Verbleib des Kindes im Haushalt der Eltern, muss er eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht befürchten, wenn er seine Entscheidung fachlich fundiert begründen kann und dies dokumentiert.
4. Es muss folgender Grundsatz gelten: Wenn ein Eingriff nach §§ 1666, 1666a BGB erfolgt, schließt das regelmäßig einen Verbleib in der Herkunftsfamilie aus. Verbleibt das Kind jedoch in der Herkunftsfamilie, kann kein Fall von § 1666 vorliegen.
5. Ein Sorgerechtsentzug bei Verbleib des Kindes im Haushalt der Herkunftseltern kommt in Betracht:
 - für einen Übergangszeitraum, wenn eine dauerhafte Rückführung des Kindes geplant ist,
 - wenn nur Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen sind, etwa die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge oder die Befugnis zur Erteilung einer Aussagegenehmigung.